



Forschungsstelle Recht der Gesundheitswirtschaft

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht

Fakultät für Rechtswissenschaft - Universität Bielefeld

Professor Dr. Oliver Ricken

Wiss. Mit.: Denis Hedermann • Bastian Reuter • Mandy Zibolka

Entscheidung des Monats 01/2013

BSG, Beschluss vom 17.10.2012 – B 6 KA 19/12 B

Vertragsarztangelegenheiten – Zulassungsentziehung wegen betrügerischer Abrechnung – Anwendung des § 95 Abs. 6 S. 2 SGB V

Sachverhalt:

Die Klägerin war seit 1992 als Vertragsärztin (mit vollem Versorgungsauftrag) tätig. Aufgrund unrichtiger Leistungsabrechnungen, wegen derer sie auch strafrechtlich wegen Betruges zu Lasten der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung verurteilt worden war, wurde ihr die Zulassung als Vertragsärztin nach § 95 Abs. 6 S. 1 SGB V wegen gröblicher Pflichtverletzung entzogen. Nachdem ihre Klage gegen die Zulassungsentziehung in den Instanzen erfolglos geblieben war¹ und das LSG die Revision nicht zugelassen hatte, erhob die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG und warf dabei insbesondere die Frage auf, ob bei einer gröblichen Pflichtverletzung eine Prüfung erfolgen müsse, ob neben einer vollständigen auch eine hälftige Entziehung der Zulassung in Betracht komme, § 95 Abs. 6 S. 2 SGB V, wobei eine solche Prüfung insbesondere bei Pflichtverstößen mit strafrechtlichem Hintergrund aufgrund der Art, des Umfangs, des Zeitraums und des Umstandes, wie lange der Pflichtverstoß vor der Rüge desselben stattfand, vorzunehmen wäre.

Entscheidung:

Das BSG wies die Nichtzulassungsbeschwerde zurück und führte zur Begründung aus, eine Anwendung des § 95 Abs. 6 S. 2 SGB V komme bei Zulassungsentziehung wegen gröblicher Pflichtverletzung nur dann in Betracht, wenn nur ein hälftiger Versorgungsauftrag vorliege.

Sowohl nach der Rechtsprechung des BVerfG² als auch nach derjenigen des BSG³ komme eine Zulassungsentziehung in den Fällen in Betracht, in denen die gesetzliche Ordnung der vertragsärztlichen Versorgung durch das Verhalten des Arztes in erheblichem Maße verletzt wird und das Vertrauensverhältnis zu den vertragsärztlichen Institutionen tiefgreifend und nachhaltig gestört ist, sodass ihnen eine weitere Zusammenarbeit mit dem Vertrags(zahn)arzt nicht mehr zugemutet werden kann. Es muss sich demnach um eine so schwerwiegende Pflichtverletzung handeln, dass ihretwegen die Zulassungsentziehung zur Sicherung der vertragsärztlichen Versorgung notwendig sei. In diesen Fällen sei es aber widersinnig, auch nur die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass die vertragsärztliche Tätigkeit jedenfalls „zur Hälfte“ fortgesetzt werden könne.

Es seien nämlich keine Fallkonstellationen denkbar, in denen von einem nur zeitanteilig (etwa nur in den Vormittags- oder den Nachmittagsstunden) gestörten Vertrauensverhältnis ausgegangen werden könne, was umso mehr gelte, wenn, wie im vorliegenden Falle, das Vertrauensverhältnis durch betrügerische Abrechnungen gestört sei. Die Zerstörung des Vertrauensverhältnisses bestehe unabhängig davon, in welchem zeitlichen Umfang der Arzt tätig werde oder wie viele Patienten er behandle.

Daher komme jedenfalls bei Zulassungsentziehung wegen gröblicher Pflichtverletzungen eine Anwendung von § 95 Abs. 6 S. 2 SGB V nur dann in Betracht, wenn der betroffene Arzt lediglich über einen hälftigen Versorgungsauftrag verfügt, und deshalb auch nur ein hälftiger Versorgungsauftrag entzogen werden kann. Die durch das VAndG⁴ eingefügte Regelung korrespondiere mit dem

zeitgleich neu gefassten § 95 Abs. 3 S. 1 SGB V, wonach der Vertragsarzt zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung „im Umfang seines aus der Zulassung folgenden vollen oder hälftigen Versorgungsauftrags“ berechtigt und verpflichtet sei. Für Zulassungsentziehungen wegen gröblicher Pflichtverletzungen liege es daher auf der Hand, dass die den Zulassungsgremien durch die Gesetzesänderung ermöglichte „hälftige“ Entziehung der Zulassung allein dem Umstand Rechnung tragen soll, dass durch die Rechtsänderung zeitgleich die Möglichkeit eröffnet wurde, Ärzte mit lediglich hälftigem Versorgungsauftrag zuzulassen. Ob dies auch für die anderen Möglichkeiten der Zulassungsentziehung gelten soll, ließ das BSG offen.

Anmerkung:

Der Gedanke, bei der Entziehung der Zulassung zumindest die „Hälfte“ der vertragsärztlichen Zulassung zu „retten“, ist nicht ganz neu, wird allerdings (jedenfalls) für die Fälle der gröblichen Pflichtverletzung von Rechtsprechung⁵ und Literatur⁶ durchweg abgelehnt. § 95 Abs. 6 S. 2 SGB V kann demnach in den Fällen der gröblichen Pflichtverletzung nur Anwendung finden, wenn von vornherein nur eine hälftige Zulassung bestand, § 95 Abs. 3 S. 1 SGB V.

Zur Begründung wird in der Regel der „Wegfall des Vertrauens“ angeführt, in dessen Folge der Vertragsarzt aus dem System „entfernt“⁷ werden müsse. Das BSG hat dies in der vorliegenden Entscheidung noch einmal sehr plastisch dargestellt, indem es darauf hinweist, dass es sich für eine zeitanteilige Entziehung der Zulassung wegen gröblicher Pflichtverletzung auch um eine zeitanteilige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses handeln müsste, was tatsächlich bereits denkbare Fälle ausschließt.

Dieser Argumentation ist uneingeschränkt zuzustimmen. Für die anderen Tatbestandsvarianten des § 95 Abs. 6 S. 1 SGB V ließ das BSG die Frage ausdrücklich offen. Anders als bei der gröblichen Pflichtverletzung dürfte allerdings in diesen Fällen die Möglichkeit einer „Teilentziehung“ gegeben sein, was auch der in der Literatur überwiegend vertretenen Ansicht⁸ und der Intention des Gesetzgebers bei Einführung der Norm entspricht.⁹ Zuletzt kann § 95 Abs. 6 S. 2 SGB V auch seinem Wortlaut nach nicht anders verstanden werden.¹⁰

Die teilweise Entziehung der vertragsärztlichen Zulassung ist demnach grundsätzlich möglich, richtigerweise jedoch nicht im Falle der gröblichen Pflichtverletzung.

Autor: Wiss. Mit. Denis Hedermann (Tel. 0521/106-3177)

⁵ Vgl. LSG Berlin-Brandenburg vom 23.2.2011 – L 7 KA 62/10.

⁶ Vgl. KassKomm/Hess, Stand: 74. Ergänzungslieferung 2012, § 95 SGB V, Rn. 106; juris-PK SGB V/Pawlita, 2. Auflage 2012, § 95, Rn. 610; Bäune/Meschke/Rothfuß, Kommentar zur Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte, 2008, § 27 Ärzte-ZV, Rn. 30; offen gelassen bei Spickhoff/Walter, Medizinrecht, 2011, § 95 SGB V, Rn. 54.

⁷ So Bäune/Meschke/Rothfuß, Kommentar zur Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte, 2008, § 27 Ärzte-ZV, Rn. 30.

⁸ Vgl. KassKomm/Hess, Stand: 74. Ergänzungslieferung 2012, § 95 SGB V, Rn. 106; Bäune/Meschke/Rothfuß, Kommentar zur Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte, 2008, § 27 Ärzte-ZV, Rn. 30; in die gleiche Richtung Spickhoff/Walter, Medizinrecht, 2011, § 95 SGB V, Rn. 54; a.A. juris-PK SGB V/Pawlita, 2. Auflage 2012, § 95, Rn. 610.

⁹ Vgl. BT-Drs. 16/3157, S. 16.

¹⁰ So auch LSG Berlin-Brandenburg vom 23.2.2011 – L 7 KA 62/10, Rn. 120.

¹ SG Nürnberg vom 5.5.2011 – S 1 KA 3/11; Bayerisches LSG vom 1.2.2012 – L 12 KA 48/11

² Vgl. BVerfG vom 28.3.1985 – 1 BvR 1245/84, 1 BvR 1254/84, SozR 2200 § 368a Nr. 12.

³ Vgl. zuletzt BSG vom 21.3.2012 – B 6 KA 22/11 R, SozR 4-2500 § 95 Nr. 24 (vorgesehen).

⁴ Vertragsarztrechtsänderungsgesetz v. 22.12.2006, BGBl. I, S. 3439.